



**Anlagenreferat**

**Gewerberecht**

Bearb.: Mag. Paul Pail  
Tel.: +43 (316) 7075-403  
Fax: +43 (316) 7075-333  
E-Mail:  
[bhgu\\_anlagenreferat@stmk.gv.at](mailto:bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-96850/2025-44

Graz, am 16.01.2026

Ggst.: Albin Sorger "zum Weinrebenbäcker" GmbH, Triester Straße 47,  
8073 Feldkirchen bei Graz, Errichtung und Betrieb einer  
gastgewerblichen BA  
Gewerberechtliche Genehmigung im vereinfachten Verfahren

## **K U N D M A C H U N G**

*(öffentliche Bekanntmachung)*

Die Albin Sorger „zum Weinrebenbäcker“ GmbH hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Errichtung und den Betrieb einer gastgewerblichen Betriebsanlage in Form eines Cafe-Restaurant auf dem Standort 8073 Feldkirchen, Triester Straße 47, angesucht.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b, 359b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- § 54 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die BauarbeiterSchutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - ASTV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

## **Rechte der Nachbarn:**

Beschränkte Parteistellung: In diesem Verfahren haben Nachbarn (§ 75 Abs. 2 GewO) eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, beschränkte Parteistellung. Nachbarn können daher nur einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen (siehe § 359b GewO in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 19/1999).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum 02.02.2026 (=Stichtag) zur Einsichtnahme auf.

Anhörungsrecht: Nachbarn können bis inklusive dem genannten Stichtag von ihrem Anhörungsrecht zu diesem Vorhaben Gebrauch machen und allfällige Einwände rechtswirksam entweder mündlich während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) oder schriftlich innerhalb der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung einbringen (siehe <https://www.bh-grazumgebung.steiermark.at/cms/ziel/58170004/DE/>).

Erheben Nachbarn bis zum genannten Stichtag keine Einwendung(en), so endet ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Verfahren zu berücksichtigen.

**Bei einer persönlichen Vorsprache ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorangehende telefonische Terminvereinbarung erforderlich!**

Der Bezirkshauptmann i.V.

**Mag. Paul Pail**  
(elektronisch gefertigt)



